

Abschn. II Art. III A III
hat der 4. Strafsenat des Bezirksgerichtes Chemnitz, in der Sitzung
vom 3. März 1953, an der teilgenommen haben

Oberrichter Weichei
als Vorsitzender
Hausfrau Dora Ludwig, Chemnitz
Angestellter Oskar Hammer, Chemnitz
als Schöffen
Staatsanwalt Uhlig
als Vertreter der Staatsanwaltschaft
Justizangestellte Knorr
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Krause wird wegen Verbrechens nach Artikel
6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verb.
mit KRDir. 38 Abschn. II Art. III A III zu

1 — einem Jahr Zuchthaus

unter Anrechnung der Untersuchungshaft seit dem 2.11.1952 kosten-
pflichtig verurteilt.

Dem Angeklagten werden ausserdem die Sühnemassnahmen der
KRDir. 38 Abschn. II Art. IX Ziff. 3—9 auf erlegt, diejenigen der
Ziffer 7 werden auf 5 Jahre festgelegt.

Aus den Gründen:

Auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten wurde in der Haupt-
verhandlung folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte war zuletzt bei der Wismut AG in Oberschlema be-
schäftigt. Vom 17. bis 19.10.1952 wurde der Angeklagte krank geschrie-
ben und hielt sich während dieser Zeit bei seiner Familie auf. Kurz
zuvor hatte seine Ehefrau angeblich von ihrer Mutter, die in West-
deutschland wohnhaft ist, einen Brief erhalten, in dem sie aufgefordert
wurde, nach Westdeutschland zu kommen.

Durch diesen Brief angeregt, will der Angeklagte mit seiner Ehefrau
den Entschluss gefasst haben, für immer nach Westdeutschland zu
gehen. Das Ehepaar verkaufte sämtliche Habe und fuhr am 2.11.1952
mit dem D-Zug in Richtung Berlin. Bei der Zugkontrolle wurde fest-
gestellt, dass der Angeklagte noch im Besitze seines Wismut-Ausweises
war. Dem vernehmenden Volkspolizisten gegenüber gab der Angeklagte
zu, West-Berlin mit seiner Familie aufsuchen zu wollen. Er war noch
im Besitze von ca. 76.— DM.

.....

Allen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik ist der
Charakter der sogenannten Flüchtlingsstelle in West-Berlin bekannt.
Alle wissen, dass unter dem Deckmantel deren Hilfe für die sogenann-
ten Ostflüchtlinge Spionage usw. gegen die Deutsche Demokratische
Republik betrieben wird. Das weiss selbstverständlich auch der Ange-
klagte. Wenn er auch bestritt, Zeitungen gelesen oder Rundfunksen-
dungen gehört zu haben, so gab er aber doch zu, von dem vor dem
Obersten Gericht stattgefundenen Prozessen dieser Art Kenntnis ge-
habt zu haben. Für den Senat steht fest, dass sich der Angeklagte über
die Bedeutung, besonders die Folgen, seines Schrittes im klaren war.
Der Angeklagte will von der berüchtigten Flüchtlingsstelle in der
Kuno-Fischer Strasse in West-Berlin erst in der Untersuchungshaft
gehört haben. Trotzdem gab er zu, dass er irgend eine Meldestelle
hätte aufsuchen müssen.

Welchen Charakter die von ihm auf gesuchte Meldestelle nur haben
konnte, darüber musste sich der Angeklagte im klaren sein und ist
es auch gewesen. Gerade in den letzten Monaten haben Presse und
Rundfunk wiederholt und eindringlich auf die Agentenzentralen in
West-Berlin hingewiesen.

Der Angeklagte kann damit nicht gehört werden, wenn er angibt, von